

1.4 Ermittlung der Steuer



1.4.1 Einkommensteuertarif

Bei einem Einkommen von €	Einkommensteuer €	effektiver Steuersatz
bis zu 11.000,-	0,-	0,000 %
25.000,-	5.110,-	20,440 %
60.000,-	20.235,-	33,725 %

Für Einkommensteile über € 60.000,- beträgt der Steuersatz 50%.

Einkommen in €	Einkommensteuer €
Über 11.000,- bis 25.000,-	(Einkommen \square 11.000,-) \square 5.110 / 14.000
Über 25.000,- bis 60.000,-	(Einkommen \square 25.000,-) \square 15.125 / 35.000 \square 5.110,-
Über 60.000,-	(Einkommen \square 60.000,-) \square 0,5 \square 20.235,-



Beispiel 1	
Zu versteuerndes Einkommen	€ 11.000,-
Steuerberechnung	0,-
Vom Gesamtbetrag der Einkünfte werden die Sonderausgaben und die außergewöhnlichen Belastungen sowie Kinderfreibeträge abgezogen. Das so ermittelte Einkommen bildet die Basis die Berechnung der Einkommenssteuer. Ein bestimmtes Basiseinkommen bleibt steuerfrei, es beträgt für Selbstständige € 11.000,- und Arbeitnehmer € 11.945,-.	

Beispiel 2	
Zu versteuerndes Einkommen	€ 35.000,-
Steuerberechnung	€ 9.431,43 □ € 291 □ € 54 □ € 9.086,43

Beispiel 3	
Zu versteuerndes Einkommen	€ 70.000,-
Steuerberechnung	€ 25.235 □ € 291 □ € 54 □ € 24.890,-

Berechnungen unter Berücksichtigung von:
 Arbeitnehmerabsetzbetrag: € 54,-
 Verkehrsabsetzbetrag: € 291,-

1.4.2 Absetzbeträge

Einleitung

Absetzbeträge vermindern im Gegensatz zu Freibeträgen (Werbungskosten, Betriebsausgaben, Sonderausgaben, außergewöhnliche Belastungen) nicht die Steuerbemessungsgrundlage, sondern **reduzieren unmittelbar die Steuer**.

Absetzbeträge können nur bis zur Höhe der anfallenden Einkommensteuer berücksichtigt werden und führen nicht zu einer Steuergutschrift.

Ausnahmen bestehen lediglich für den Alleinverdiener-, den Alleinerzieher- und den Verkehrsabsetzbetrag. Die Gutschrift dieser Absetzbeträge ist allerdings der Höhe nach begrenzt (siehe auch Seite 98 „Negativsteuer“).

Das Einkommensteuergesetz sieht folgende Absetzbeträge vor:

- Allgemeiner Steuerabsetzbetrag
- Alleinverdienerabsetzbetrag
- Alleinerzieherabsetzbetrag
- Kinderabsetzbetrag
- Unterhaltsabsetzbetrag
- Verkehrsabsetzbetrag
- Arbeitnehmerabsetzbetrag
- Grenzgängerabsetzbetrag
- Pensionistenabsetzbetrag

Im Familienlastenausgleichsgesetz ist als weitere steuerliche Begünstigung noch der Mehrkindzuschlag geregelt. Die Absetzbeträge gelten für ein ganzes Jahr und müssen nicht nach Monaten aliquotiert werden. Eine Ausnahme bilden nur der Kinderabsetzbetrag, der Unterhaltsabsetzbetrag und der Mehrkindzuschlag.

Alleinverdiener-/Alleinerzieherabsetzbetrag

Alleinverdienerabsetzbetrag

Der Alleinverdienerabsetzbetrag beträgt für Familien mit einem Kind € 494 jährlich. Ab 2011 steht der Alleinverdienerabsetzbetrag (bisher € 364 pro Jahr) Familien ohne Kindern nicht mehr zu.

Durch den Entfall des Alleinverdienerabsetzbetrages ist es jedoch zu Benachteiligungen gekommen, da damit weitere steuerliche Begünstigungen verknüpft sind. Als Ausgleich dafür verdoppelt sich der persönliche Sonderausgabenhöchstbetrag für Alleinverdiener ohne Kinder von € 2.920,- auf € 5.840 ab 2012, wenn der Partner nicht höhere Einkünfte als € 6.000,- erzielt. Des weiteren wurde auch die Einkommengrenze des Pensionistenabsetzbetrages auf € 19.930,- pro Jahr angehoben. Dies jedoch nur unter der Voraussetzung, dass das jährliche Einkommen des Partners nicht über € 2.200,- liegt.

Alleinverdiener ist ein unbeschränkt Steuerpflichtiger, der mehr als sechs Monate im Kalenderjahr verheiratet ist oder für mehr als sechs Monate im Kalenderjahr mit einer unbeschränkt steuerpflichtigen Person in einer eheähnlichen Gemeinschaft lebt, wenn mindestens ein Kind vorhanden ist, und ihm oder seinem Partner der Kinderabsetzbetrag länger als sechs Monate zusteht.

Die Inanspruchnahme des Alleinverdienerabsetzbetrags setzt zudem voraus, dass in einer Ehe mit mindestens einem Kind oder einer eheähnlichen Gemeinschaft mit mindestens einem Kind der (Ehe-)Partner Einkünfte von höchstens € 6.000 im Kalenderjahr erzielt. Zusätzlich steht ein Kinderzuschlag in gestaffelter Form zum Alleinverdiener-/Alleinerzieherabsetzbetrag zu. Dieser beträgt für das erste Kind € 130, für das zweite Kind € 175, für das dritte und jedes weitere Kind € 220. Als Kind gilt dabei jedes Kind, für das der Steuerpflichtige oder sein Partner im Kalenderjahr für mehr als sechs Monate Familienbeihilfe bezogen hat.

Alleinverdiener □ Alleinerzieherabsetzbetrag (inkl. Kinderzuschlag):

Anzahl der Kinder	bis 31.12.2010 Absetzbetrag €	davon Kinderzuschlag €	ab 1.1. 2011 Absetzbetrag €
0	364,-	0,-	0,-
1	494,-	130,-	494,-
2	669,-	175,-	669,-
ab dem 3. Kind Erhöhung um je € 220,-			

Für einen Alleinerzieher bzw. Alleinverdiener (d.h. der Partner überschreitet die Zuverdienstgrenze von € 6.000 nicht) mit zwei Kindern stehen daher jährliche Absetzbeträge in Höhe von € 364 + € 130 + € 175 (€ 669) zu.

Eine Partnerschaft wird im Juni gegründet (durch Beziehen der gemeinsamen Wohnung). Am 30. Juni kommt ein Kind zur Welt (Anspruch auf den Kinderabsetzbetrag ab Juni). Der Alleinverdienerabsetzbetrag steht zu, wenn die Partnerschaft mit Kind bis zum 31. Dezember besteht.



Die Partnerschaft besteht während des gesamten Kalenderjahres. Im August kommt ein Kind zur Welt (Anspruch auf den Kinderabsetzbetrag ab August). Der Alleinverdienerabsetzbetrag steht nicht zu.

Alleinerzieherabsetzbetrag

Der Alleinerzieherabsetzbetrag von € 494 jährlich steht einem Steuerpflichtigen zu, der mit **mindestens einem Kind** mehr als sechs Monate im Kalenderjahr nicht in einer Gemeinschaft mit einem (Ehe-)Partner lebt (z. B. ledig, verwitwet, geschieden oder von seinem Ehegatten dauernd getrennt lebend) und ihm für dieses Kind der Kinderabsetzbetrag mindestens sieben Monate zusteht.

Berücksichtigung von Alleinverdiener- und Alleinerzieherabsetzbetrag

Der Alleinverdiener- oder Alleinerzieherabsetzbetrag kann im Wege der Veranlagung geltend gemacht werden. Allerdings ist zu beachten, dass sich Alleinerzieher- und Alleinverdienerabsetzbetrag gegenseitig ausschließen. Es können daher maximal € 494 plus ein eventueller Kinderzuschlag als Absetzbetrag aus diesen beiden Titeln geltend gemacht werden.

Bei Lohnsteuerpflichtigen kann der Absetzbetrag aber auch bereits bei der laufenden Lohnverrechnung berücksichtigt werden, wenn der Arbeitnehmer dem Arbeitgeber auf einem amtlichen Vordruck (Formular E 30) eine Erklärung über das Vorliegen der Voraussetzungen abgibt.

Wurde der Absetzbetrag (u. U. mit Kinderzuschlag) in der laufenden Lohnverrechnung nicht berücksichtigt, kann dies mittels Veranlagung nachgeholt werden!

Sollten die Voraussetzungen für die Gewährung des Kinderzuschlages (auch für einzelne Kinder – beispielsweise Wegfall des Anspruchs auf Familienbeihilfe und daher in diesem Sinne kein Kind mehr) nicht mehr gegeben sein, ist das durch den Arbeitnehmer innerhalb eines Monats dem Arbeitgeber unter Verwendung des neuen Formulars E 30 (zweite Seite) zu melden. Das Formular E 30 finden Sie im Download-Bereich.

Darüber hinaus ist der Arbeitnehmer verpflichtet, für das Kalenderjahr des Wegfalls/der Änderung eine Erklärung zur Durchführung einer Arbeitnehmerveranlagung oder bei Vorliegen von veranlagungspflichtigen Einkünften eine Einkommensteuererklärung beim Finanzamt einzureichen.

Der Wegfall der Voraussetzungen für den Alleinverdiener- oder Alleinerzieherabsetzbetrag ist dem Arbeitgeber vom Arbeitnehmer innerhalb eines Monats zu melden. Ab dem Zeitpunkt der Meldung hat dann der Arbeitgeber den Absetzbetrag nicht mehr zu berücksichtigen. Steht der Alleinverdiener- oder Alleinerzieherabsetzbetrag nicht zu, wurde er aber im Rahmen der laufenden Lohnverrechnung einbezogen, ist eine Pflichtveranlagung durchzuführen.

Negativsteuer

Den Alleinverdiener- bzw. Alleinerzieherabsetzbetrag erhalten Sie unter Umständen sogar, wenn Sie gar keine Steuer zahlen. Sie erhalten ihn dann bei Veranlagung als Gutschrift. Dazu aber später mehr.

Kinderabsetzbetrag

Einem Steuerpflichtigen, dem Familienbeihilfe gewährt wird, steht im Wege der gemeinsamen Auszahlung mit der Familienbeihilfe ein Kinderabsetzbetrag von monatlich € 58,40 für jedes Kind zu. Da die Auszahlung des Kinderabsetzbetrags gemeinsam mit der Familienbeihilfe erfolgt, beeinflusst er weder die

laufende Lohnverrechnung noch die Ermittlung der Lohn- und Einkommensteuer im Veranlagungsverfahren. Der Kinderabsetzbetrag ist allerdings bei der Berechnung der erstattungsfähigen Kapitalertragsteuer zu berücksichtigen.

Der Kinderabsetzbetrag ist nicht teilbar. Er steht nur jener Person zu, der auch die Familienbeihilfe für das (die) Kind(er) gewährt wird.

Für Kinder, die sich ständig außerhalb der EU/EWR aufhalten, sieht das Einkommensteuergesetz (unabhängig vom Anspruch auf Familienbeihilfe) keinen Kinderabsetzbetrag vor. Ein der Berufsausbildung des Kindes dienender vorübergehender Aufenthalt im Ausland ist unschädlich.

Zu Unrecht bezogene Kinderabsetzbeträge sind vom Empfänger zurückzuzahlen. Ab 2013 wird der Kinderabsetzbetrag automatisch gemeinsam mit der Familienbeihilfe ausbezahlt.

Mehrkindzuschlag

Für das dritte und jedes weitere ständig in Österreich lebende Kind, für welches Familienbeihilfe bezogen wird, steht Personen auf Antrag ein Mehrkindzuschlag von € 20 monatlich zu.

Der Anspruch auf den Mehrkindzuschlag ist aber nicht nur vom Bezug der Familienbeihilfe, sondern auch vom Einkommen des Kalenderjahres, welches vor dem Jahr liegt, für das der Antrag auf Gewährung des Mehrkindzuschlags gestellt wird, abhängig. Er steht nur dann zu, wenn das zu versteuernde Einkommen des anspruchsberechtigten Elternteils und seines im gemeinsamen Haushalt lebenden Ehegatten oder Lebensgefährten (= Familieneinkommen) insgesamt das Zwölfwache der Höchstbeitragsgrundlage zur Sozialversicherung für einen Kalendermonat nicht übersteigt.

In der Praxis bedeutet das, dass der Mehrkindzuschlag nur dann zusteht, wenn

für das Jahr	das Familieneinkommen im Jahre	nicht höher war als €
2009	2008	55.000,-
2010	2009	55.000,-
2011	2010	55.000,-
2012	2011	55.000,-
2013	2012	55.000,-
2014	2013	55.000,-

Das Einkommen des Ehegatten oder des Lebensgefährten ist nur dann zu berücksichtigen, wenn der Antragsteller mit dem Ehepartner oder Lebensgefährten mehr als sechs Monate im gemeinsamen Haushalt gelebt hat.

Der Mehrkindzuschlag ist für jedes Kalenderjahr gesondert im Rahmen der Veranlagung vom Familienbeihilfenbezieher zu beantragen.

Er wird höchstens fünf Jahre rückwirkend vom Beginn des Monats der Antragstellung gewährt. Die Auszahlung für das Jahr 2014 erfolgt im Wege der Veranlagung 2013, die Auszahlung für das Jahr 2013 im Wege der Veranlagung 2012. Der Mehrkindzuschlag kann grundsätzlich nur vom Familienbeihilfenbezieher selbst beantragt werden. Kommt es für diesen zu keiner Veranlagung, so kann er entweder eine Erstattung des Mehrkindzuschlags beantragen oder zugunsten des veranlagten Ehepartners bzw. Lebensgefährten verzichten (siehe

Verzichtserklärung auf dem Formular L 1). Beziehen für die im gemeinsamen Haushalt befindlichen Kinder beide Elternteile die Familienbeihilfe, kann einer der beiden Elternteile den Mehrkindzuschlag beantragen, wenn der andere Elternteil hierzu seine Zustimmung durch Verzicht erteilt (siehe dazu ebenfalls die Verzichtserklärung auf dem Formular L 1).

Unterhaltsabsetzbetrag

Der Unterhaltsabsetzbetrag steht einem Steuerpflichtigen zu, der für ein Kind den gesetzlichen Unterhalt leistet, das nicht seinem Haushalt angehört, für das weder ihm noch seinem (Ehe-)Partner Familienbeihilfe gewährt wird und welches die Volljährigkeit noch nicht erreicht hat.

Dieser beträgt € 29,20 monatlich für das erste Kind, € 43,80 monatlich für das zweite Kind sowie € 58,40 für das dritte und jedes weitere Kind. Leistet ein Steuerpflichtiger Unterhaltszahlungen (Alimente) für ein im Ausland lebendes Kind, welches nicht seinem Haushalt angehört, so kann er ebenfalls den Unterhaltsabsetzbetrag geltend machen. Dies gilt jedoch nicht bei Zahlungen an volljährige Kinder, für die keine Familienbeihilfe ausbezahlt wird. Die Gewährung des Unterhaltsabsetzbetrags erfolgt im Wege der Veranlagung.

Der volle Unterhaltsabsetzbetrag steht für ein Kalenderjahr nur dann zu, wenn für dieses Kalenderjahr der volle Unterhalt tatsächlich geleistet wurde. Der Zahlungsnachweis hat in allen Fällen durch Vorlage schriftlicher Unterlagen (Einzahlungsbeleg, Empfangsbestätigung) zu erfolgen.

Wird das Ausmaß des vorgesehenen Unterhalts durch die tatsächlichen Zahlungen nicht erreicht, so ist der Absetzbetrag nur für jene Monate zu gewähren, in denen der Unterhalt rechnerisch voll geleistet wurde. Eine Aliquotierung des monatlichen Absetzbetrags (die Gewährung eines Teilbetrags von € 29,20, € 43,80 oder € 58,40) hat nicht zu erfolgen. Bei nicht ganzjähriger Alimentationspflicht sind die für Berechnung nur die Monate der Verpflichtung heranzuziehen.



Die Unterhaltsverpflichtung für ein Kind beträgt € 300 monatlich. Für das Jahr 2013 werden Unterhaltszahlungen in Höhe von € 3.100 geleistet. Da der Unterhalt nur für zehn Monate voll geleistet wurde ($\frac{€ 3.100}{€ 300} = 10,33$ Monate; für den elften Monat ist der Unterhalt nicht mehr voll bezahlt worden), steht für das Jahr 2013 ein Unterhaltsabsetzbetrag von € 292 ($= 29,20 \cdot 10$) zu.

Vorauszahlungen von Unterhaltsleistungen sind auf den Zeitraum, für den sie geleistet wurden, entsprechend aufzuteilen. Nachzahlungen von Unterhaltsleistungen sind lediglich dann zu berücksichtigen, wenn sie bis zur Rechtskraft des betreffenden Einkommensteuerbescheids geleistet und geltend gemacht wurden.

Die Höhe der Unterhaltsverpflichtung ergibt sich

- bei Vorliegen eines **Gerichtsurteils** oder eines gerichtlichen oder behördlichen Vergleichs aus dem darin festgesetzten Unterhaltsbetrag;
- im Falle einer außerbehördlichen Einigung durch den in einem **schriftlichen Vergleich** festgehaltenen Unterhaltsbetrag;
- liegt weder eine behördlich bzw. gerichtlich festgelegte Unterhaltsverpflichtung noch ein schriftlicher Vertrag vor, dann bedarf es der Vorlage einer **Bestätigung der empfangsberechtigten Person**, aus der das Ausmaß des ver-

einbaren Unterhalts und das Ausmaß des tatsächlich bezahlten Unterhalts hervorgeht.

Dabei müssen die Unterhaltszahlungen aber mindestens die **monatlichen Regelbedarfsätze** für das Jahr 2013 betragen:

Alter	
bis 3 Jahre	€ 190,-
3 bis 6 Jahre	€ 243,-
6 bis 10 Jahre	€ 313,-
10 bis 15 Jahre	€ 358,-
15 bis 19 Jahre	€ 421,-
19 bis 28 Jahre	€ 528,-

Mehrere Unterhaltsverpflichtete

Wird anlässlich einer Ehescheidung beiden Elternteilen das Sorgerecht für die Kinder zugesprochen und beide werden formell zu Unterhaltsleistungen verpflichtet, so dass es zu einer wirtschaftlichen Kompensation und daher zu keiner tatsächlichen Belastung kommt, steht keinem der Elternteile ein Unterhaltsabsetzbetrag zu. Der Unterhaltsabsetzbetrag kann auch bei unterschiedlich hohen gegenseitigen Unterhaltszahlungen nicht in Anspruch genommen werden.

Der Unterhaltsabsetzbetrag steht auch dann nur einmal zu, wenn mehrere Personen in Bezug auf ein Kind die Voraussetzungen erfüllen. Setzt das Gericht die Höhe einer Unterhaltsverpflichtung fest und teilt sie in der Folge auf zwei Unterhaltsverpflichtete auf, ist der Unterhaltsabsetzbetrag im Verhältnis der Kostentragung aufzuteilen, weil jeder der beiden Unterhaltsverpflichteten seinem Teil der Unterhaltsverpflichtung nachkommt. Die Aufteilung hat behelfsmäßig nach Monaten zu erfolgen, sodass insgesamt zwölf Monatsbeträge zustehen.

Arbeitnehmer- und Verkehrsabsetzbetrag

Bei Einkünften aus einem bestehenden Dienstverhältnis stehen Steuerpflichtigen jährlich

- ein Verkehrsabsetzbetrag von € 291 sowie
- ein Arbeitnehmerabsetzbetrag von € 54

zu. Letzterer kann jedoch nur dann in Anspruch genommen werden, wenn die Einkünfte dem Lohnsteuerabzug unterliegen.

Der Verkehrsabsetzbetrag deckt den Aufwand des Steuerpflichtigen für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte ab. Höhere Kosten können daher nicht geltend gemacht werden. Bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen stehen Steuerpflichtigen aber noch zusätzlich das kleine oder große Pendlerpauschale als Werbungskosten zu (siehe Seite 156 unter „Pendlerpauschale“). Der Verkehrsabsetzbetrag kann auch von Grenzgängern, bei ausländischen Vertretungen beschäftigten Personen oder von Dienstnehmern ausländischer Arbeitgeber ohne inländische Betriebsstätte beansprucht werden.

Der Arbeitnehmer- und der Verkehrsabsetzbetrag stehen nur insoweit zu, als sie nicht mehr als 22 Prozent der zum laufenden Tarif zu versteuernden lohnsteuerpflichtigen Einkünfte betragen.

Der Arbeitnehmer- und Verkehrsabsetzbetrag sind von jedem Arbeitgeber, der die Bezüge ausbezahlt, im Rahmen der Lohnverrechnung zu berücksichtigen. Die beiden Absetzbeträge schließen den Pensionistenabsetzbetrag aus. Bei Durchführung der Veranlagung steht vorrangig der Arbeitnehmer- und Verkehrsabsetzbetrag zu. Dies gilt auch bei gleichzeitigen Aktiv- und Pensionsbezügen.

Grenzgängerabsetzbetrag

Bei Einkünften aus einem bestehenden Dienstverhältnis steht Grenzgängern anstelle des Arbeitnehmerabsetzbetrags, der nur Lohnsteuerpflichtigen zusteht, ein Grenzgängerabsetzbetrag von ebenfalls € 54 jährlich zu.

Grenzgänger sind im Inland ansässige Steuerpflichtige, die im Ausland ihren Arbeitsort haben und sich in der Regel an jedem Arbeitstag von ihrem Wohnort dorthin begeben. Der Grenzgängerabsetzbetrag ist bei der Veranlagung geltend zu machen und vermindert sich um den im Kalenderjahr zu berücksichtigenden Arbeitnehmerabsetzbetrag. Grenzgängern steht auch der Verkehrsabsetzbetrag zu.

Pensionistenabsetzbetrag

Für Pensionisten tritt an die Stelle des Arbeitnehmerabsetzbetrags und des Verkehrsabsetzbetrags ein einheitlicher Pensionistenabsetzbetrag von € 400 jährlich.

Ein erhöhter Pensionistenabsetzbetrag in der Höhe von € 764,- jährlich steht zu, wenn

- die Pensionistin/der Pensionist mehr als sechs Monate im Kalenderjahr verheiratet oder eingetragene Partnerin/eingetragener Partner ist und von der (Ehe-)Partnerin/dem (Ehe-)Partner nicht dauernd getrennt lebt und
- die (Ehe-)Partnerin/der (Ehe-)Partner Einkünfte von nicht mehr als € 2.200,- jährlich erzielt hat.
- Bei Pensionseinkünften bis € 1.750,- monatlich brutto steht der erhöhte Pensionistenabsetzbetrag voll zu. Ab € 1.750,- € bis 2.200,- Monats-Brutto-Pension wird der erhöhte Pensionistenabsetzbetrag eingeschliffen. Über € 2.200,- gibt es keine Absetzmöglichkeit mehr.

Ab 1.1.2013 herrscht eine neue Rechtslage, die ein lineares Einschleifen des erhöhten Pensionistenabsetzbetrages bei Pensionsbezügen zwischen € 19.930,- und € 25.000,- jährlich vorsieht, was einer monatlichen Bruttopension von rund € 1.750,- bis € 2.200,- entspricht. Bislang konnte man den erhöhten PAB bis zu einer Höhe von € 1.750,- Monatsbruttopension lukrieren. Wer auch nur einen Euro darüber lag, fiel auf den normalen PAB in der Höhe von € 253,- zurück. Bei einer monatlichen Bruttopension von € 2.200,- sieht auch die neue Rechtslage keinen solchen Absetzbetrag mehr vor.

Die von der neuen Regelung Betroffenen, denen im Vorjahr kein „besonderer PAB“ zuerkannt wurde, müssen mittels Formular E30 bei der pensionsauszahlenden Stelle einen entsprechenden Antrag stellen bzw. können ihn erstmals bei der Veranlagung für das Jahr 2013 geltend machen.

Bei den Einkünften, die den Anspruch auf den Pensionistenabsetzbetrag begründen, steht das Werbungskostenpauschale in Höhe von € 132 jährlich nicht zu. Dies gilt auch dann, wenn mehrere Pensionen bezogen werden. Weisen Pensionisten im Einzelfall Werbungskosten nach, sind diese in der nachgewiesenen Höhe ohne Kürzung um das Werbungskostenpauschale zu berücksichtigen.

Negativsteuer

Da Absetzbeträge bei der Berechnung direkt von der Steuer abgezogen werden, bringen sie dem Steuerzahler bares Geld. Ist das Einkommen aber so gering, dass gar keine Steuer anfällt, hätte er keinen Vorteil, wenn nicht der Gesetzgeber die Negativsteuer für folgende Gruppen eingeführt hätte.

- Aktive Arbeitnehmer erhalten 10 % der geleisteten Sozialversicherungsbeiträge, allerdings maximal € 110.
- Alleinerzieher und Alleinverdiener erhalten Negativsteuer bis zur Höhe des Alleinverdiener-Alleinerzieherabsetzbetrages.
- Bei Arbeitnehmern, die die Voraussetzungen für das Pendlerpauschale erfüllen, erhöht sich der Prozentsatz von 10 % auf 18 % (2012: 15 %) und der Betrag von höchstens € 110 auf höchstens € 400 (2012: 251,-) jährlich.

Wie weiß man, ob einem Negativsteuer zusteht?

Als Faustregel ist eine Auszahlung der Negativsteuer dann wahrscheinlich, wenn Ihr Jahreseinkommen die Besteuerungsgrenzen (siehe Grundlagen) nicht übersteigt.

Die Ermittlung der Negativsteuer erfolgt im Rahmen der Veranlagung. Wenn eine Veranlagung unterbleibt und auch keine ausländischen Einkünfte vorliegen, können Steuerpflichtige, die einen Anspruch auf den Alleinverdienerabsetzbetrag haben oder die Voraussetzungen für den Alleinerzieherabsetzbetrag erfüllen, die Erstattung der Negativsteuer beantragen. Der Erstattungsantrag (Formular E 5) kann innerhalb von fünf Jahren ab dem Ende des jeweiligen Kalenderjahres gestellt werden.

Berechnungsbeispiel Negativsteuer

Steuer	0
Abzüglich Verkehrsabsetzbetrag	-€ 291
Abzüglich Arbeitnehmerabsetzbetrag	-€ 54
Abzüglich Alleinverdienerabsetzbetrag	-€ 494
Ergebnis	-€ 836



Einkommensteuer | 1.4 Ermittlung der Steuer

Haupteinkunftsarten (1-4)	1. Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft	Betriebliche Einkünfte (1-3) Berechnung des Einkommens durch Gewinnermittlung
	2. Einkünfte aus selbstständiger Arbeit	
	3. Einkünfte aus Gewerbebetrieb	
	4. Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit	Außerbetriebliche Einkünfte (4-7) Ermittlung des Einkommens durch Überschuss der Einnahmen über die Werbungskosten
Nebeneinkunftsarten (5-7)	5. Einkünfte aus Kapitalvermögen	
	6. Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung	
	7. Sonstige Einkünfte	
	= Gesamtbetrag der Einkünfte	
	- Sonderausgaben	
	- Außergewöhnliche Belastungen	
	= Steuerbemessungsgrundlage	
	Anwendung des Einkommensteuertarifes	
	= Einkommensteuer	
	- Allgemeiner Absetzbetrag	
	- Verkehrsabsetzbetrag	
	- Arbeitnehmer bzw. Grenzgängerabsetzbetrag	
	- Pensionistenabsetzbetrag	
	= Einkommensteuerschuld	
	- entrichtete Lohnsteuer	
	- Einkommensteuervorauszahlungen	
	= Einkommensteuernachzahlung/-guthaben	